

9486/AB
Bundesministerium vom 08.04.2022 zu 9731/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.162.861

Wien, 7.4.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Vorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9731/J der Abgeordneten Peter Wurm, Dr. Dagmar Belakowitsch und weiterer Abgeordneter.** betreffend Türkis-grüner "Sideletter" zur Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

- *Hat Sie Ihr Vorgänger Bundesminister a.D. Rudolf Anschober über die Existenz eines „Sideletter“ bzw. einer Nebenabsprache betreffend, Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden, informiert?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Haben Sie aus den durch Ihren Vorgänger Bundesminister a.D. Rudolf Anschober an Sie weitergeleiteten Aktenkonvolut betreffend Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz, das*

Telekommunikationsgesetz 2003 und das Wettbewerbs gesetz geändert werden Kenntnis von einem solchen „Sideletter“ bzw. einer solchen Nebenabsprache?

Meinem Ressort und mir liegen keine Informationen vor, dass es einen solchen Sideletter gibt.

Frage 5:

- *Wie bewerten Sie generell konsumentenschutzpolitisch die Tatsache, dass man Konsumentenschutzagenden an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen abgetreten hat?*

Dazu wird auf die Worte von BM a.D. Rudolf Anschober verwiesen, welcher anlässlich der parlamentarischen Behandlung der Regierungsvorlage für eine VBKG Novelle darauf hinwies, dass die Verbraucherbehörden an ihrer Tätigkeit gemessen werden.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat mit Inkrafttreten der Novelle zum Verbraucherbehördenkooperationsgesetz (VBKG) im März des Vorjahres seine Tätigkeit als Verbraucherbehörde iSd § 3 VBKG aufgenommen.

Gemäß Artikel 40 der VO (EU) 2017/2394 hat die Kommission im Jahr 2023 einen Bericht über die Anwendung der Verordnung zu legen, eine interne Evaluierung des VBKG ist laut WFA fünf Jahre nach Inkrafttreten vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

